

## Entgelte der Harms & Reinsch KG

für die unschädliche Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 auf der Grundlage von § 3 Tierisches Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25.01.2004 (TierNebG), in der aktuell gültigen Fassung und § 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum TierNebG vom 24.06.2004 (Nds. AGTierNebG), in der aktuell gültigen Fassung, im Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigungsanstalt Wanna-Osterwanna (TBA) gemäß § 1 Ziffer 4 TierKBEEinzBVO,NI)

gültig ab 01.06.2025 bis 31.12.2026

Zur Deckung der bei der Abholung und unschädlichen Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 entstehenden Kosten werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltliste berechnet.

**1. Beseitigungen aus gewerblichen Schlacht- und Verarbeitungs-/Zerlegebetrieben, die bei größeren Beseitigungsmengen i. d. R. mit Containerfahrzeugen der TBA erfolgen**

- 1.1 Das Entgelt und die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 beträgt 145,56 €/1.000 kg.
- 1.2 Das Entgelt für die Abholung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 beträgt 1,83 € je gefahrenen Kilometer.

**2. Beseitigungen aus gewerblichen Schlacht- und Verarbeitungs-/Zerlegebetrieben, Verbrauchermärkten etc., die bei kleineren Beseitigungsmengen i. d. R. mit Sammelfahrzeugen der TBA erfolgen**

Zur Deckung der Kosten der Abholung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2 wird ein Entgelt zur Finanzierung der Abholkosten, das nach der Anzahl der Abholungen bemessen wird und ein Entgelt zur Finanzierung der Verarbeitungs- und Verwaltungskosten, das nach Anzahl der (Norm-)Behälter bemessen wird, erhoben.

- 2.1 Danach beträgt das Entgelt pro Abholung 30,73 €.

- 2.2. Das Entgelt je Behälter von 240 ltr. beträgt 26,20 €.
- 2.3. Das Entgelt je Behälter von 120 ltr. beträgt 13,10 €.

### **3. Beseitigungen aus Brütereibetrieben, die bei kleineren Beseitigungsmengen i. d. R. mit Sammelfahrzeugen der TBA erfolgen, ansonsten durch Einzelanfahrten**

Zur Deckung der Kosten der Abholung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2 wird ein Entgelt zur Finanzierung der Abholkosten, das bei Sammelfahrt nach der Anzahl der Abholungen und bei Einzelanfahrt nach den dafür gefahrenen Kilometern bemessen wird, und ein Entgelt zur Finanzierung der Verarbeitungs- und Verwaltungskosten, das nach Anzahl der Behälter bemessen wird, erhoben.

- 3.1.1 Danach beträgt das Entgelt bei Sammelfahrt pro Abholung 30,73€.
- 3.1.2 Bei Einzelanfahrt beträgt das Entgelt € 1,83 je gefahrenen Kilometer.
- 3.2 Das Entgelt je Behälter von 400 ltr. beträgt 45,79 €.
- 3.3 Das Entgelt je Behälter von 240 ltr. Beträgt 27,47 €

### **4. Beseitigung aus vornehmlich landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben**

- 4.1 Für die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern, die wegen belastender Rückstände (z. B. unerlaubte Substanzen wie Nitrofen, Hormone) ganz oder teilweise nicht verwertbar sind, wird das Entgelt nach Gewicht bemessen; das Entgelt beträgt 0,15 €/kg entsorgten Materials.

Ist eine Wiegung vorübergehend nicht möglich, kann eine Gewichtsermittlung unter Verwendung der Durchschnittsgewichte der Niedersächsischen Tierseuchenkasse oder durch Schätzung erfolgen.

- 4.2 Für die Erstellung von Beseitigungsnachweisen/Kontoauszügen wird eine Verwaltungskostenpauschale von 15,00 € pro Fall berechnet.

## **5. Tierkörper, die auf dem Transport zur Schlachtung, in Schlachtstätten oder in Einrichtungen des Bundes oder des Landes anfallen**

Für die Abholung und Beseitigung von Falltieren an Schlachthöfen, transporttoten Tieren, toten Tieren im Wartestall sowie von Bund und Land gehaltenen Tieren wird das Entgelt nach Gewicht bemessen. Ist eine Wiegung vorübergehend nicht möglich, kann eine Gewichtsermittlung unter Verwendung der Durchschnittsgewichte der Niedersächsischen Tierseuchenkasse oder durch Schätzung erfolgen.

## **6. Beseitigungen aus vornehmlich privaten Haushalten, Tierarztpraxen etc.**

Die Entgelte für die Abholung und Beseitigung von entgeltpflichtigen Tierkörpern (wie Hunde und Katzen, Wild etc.) sowie Tierkörperteilen, die i. d. R. aufgrund von Haus-schlachtungen anfallen, betragen

6.1.1 pro Abholung 30,73 € bei Sammelfahrt.

6.1.2 bei Einfahrt € 2,56 je gefahrenen Kilometer.

6.2.1 je Kleintier bis 30 kg 4,37 €

6.2.2 je Behälter von 120 ltr. ein Entgelt von 13,10 €

Ist eine Wiegung nicht möglich, kann eine Gewichtsermittlung durch Schätzung erfolgen.

6.3. Entgeltpflichtig zu vorstehenden Tarifen ist auch die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern, deren Kosten nicht von Niedersächsischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften getragen werden; insbesondere also, wenn Tiere außerhalb des Gebiets des Landes Niedersachsen verendet sind und/oder der Halter nicht bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse als Tierhalter geführt ist.

6.4. Entgeltpflichtige und entgeltfreie Tierkörper sind getrennt aufzubewahren. Werden sie in demselben Behälter zur Abholung bereitgestellt, wird auch der entgeltfreie Mengenanteil nach diesem Entgelttarif abgerechnet.

## **7. Zuschläge bei Erschwernissen / Wartezeiten**

Die Entgelte für die Abholungen und Beseitigungen gem. der Ziffern 1 bis 4 können mit 50 % der dort geregelten Preise beaufschlagt werden, die durch nicht übliche Leistungen entstehen (bspw. bei der Abholung und Beseitigung gefrorener, überlagerter/verdorbenen oder verpackter Materialien).

Vom Entgeltspflichtigen zu vertretende Warte- und Standzeiten werden jeweils mit einem Entgelt von 25,14 € je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft berechnet.

## **8. Unrechtmäßige Beseitigungen**

Für die Bereithaltung der Transport- und Beseitigungskapazität für Betriebe der Ziffern 1 und 2, die eine Beseitigung ihrer Materialien anderweitig vornehmen und damit ihrer gesetzlichen Beseitigungspflicht in der zuständigen TBA nicht nachkommen, werden für den Zeitraum der unzulässigen anderweitigen Beseitigung 50 % der ansonsten bei einer ordnungsgemäßen Beseitigung an die TBA Wanna zu zahlenden Entgelte berechnet.

### **Allgemeines:**

Die Entgelte für die Abholung und unschädliche Beseitigung von tierischen Nebenprodukten werden von deren Besitzer, Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen diese Materialien anfallen und an die TBA abzugeben sind, ferner von Personen, die solche Einrichtungen bspw. zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbes von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen, geltend gemacht. Behälter sind vom Entgeltspflichtigen zu stellen.

Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner. Tritt ein neuer Entgeltpflichtiger an die Stelle des bisherigen, ist dieses der TKBA Wanna anzuzeigen. Beide Entgeltpflichtige haften für rückständige Entgelte als Gesamtschuldner.

Sämtliche angegebenen Entgelte dieser Entgeltliste verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs können die Bruttoentgelte auf- bzw. abgerundet werden. Die TKBA Wanna ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.

Der Einsatz der Container- und Sammelfahrzeuge erfolgt nach den mengenabhängigen – logistischen – Anforderungen der TBA.

Diese Entgeltliste umfasst fünf Seiten.

**Genehmigungsvermerk für den im Vorspann genannten Einzugsbereich des Landes  
Niedersachsen**

Oldenburg, den 28.05.2025

Niedersächsisches Landesamt für  
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Im Auftrage



-Peters-